

RV-10/2022

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung am 15.03.2022
Ratsversammlung am 24.03.2022

98. Änd. des Flächennutzungsplanes, 59. Änd. des Landschaftsplanes und Bebauungsplan "Solarfeld Deponie Husumer Straße II" (Nr. 320) Aufstellungsbeschluss

Antrag:

1. Gemäß § 2 BauGB und § 7 LNatSchG werden die 98. Änd. des Flächennutzungsplanes und 59. Änd. des Landschaftsplanes für das Gebiet zwischen

im Norden: der B200,

im Osten: der Zu- und Abfahrt B200-Husumer Straße,

im Süden: den privaten Grundstücksflächen des Unternehmens NORDSCHROTT,

im Westen: der Bahnlinie Flensburg-Neumünster

aufgestellt.
2. Gemäß § 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Solarfeld Deponie Husumer Straße II" (Nr. 320) für das unter 1. bezeichnete Gebiet aufgestellt. Planungsziel ist die Schaffung von Planrecht für eine Photovoltaikfläche.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt.
4. Mit Wirksamwerden der 98. Flächennutzungsplanänderung wird innerhalb ihres Geltungsgebietes der wirksame Flächennutzungsplan 1998 aufgehoben.

Begründung:

Ausgangssituation:

Die vorliegende Fläche wurde ehemals als Deponie für Haus- und Gewerbemüll sowie Bauschutt verfüllt. In der Zeit von ca. 1940 - 1972 wurden in der Altdeponie Hausmüll und Schlämme der Stadt Flensburg eingelagert sowie bis 2005 stellenweise auch noch Grüngut und Straßenkehrschutt aufgebracht. Die genaue Verfüllmenge ist unbekannt. Nach den Ergebnissen von Bohrungen für Gaspegel im Jahr 2008 beträgt die Mächtigkeit der Abfälle bis zu 10 m. Im Jahr 2005 wurden zusätzlich zu den genannten Abfällen etwa 90.000 m³ mäßig belastete mineralische Böden in Mäch-

tigkeiten von 4 – 5 m im Bereich der nördlichen Teilfläche zu deren Abdeckung aufgebracht. Aufgrund standsicherheitstechnischer Belange im nordwestlichen Böschungsbereich der nördlichen Teilfläche wurden im Jahr 2007 vorgezogene Baumaßnahmen zur Böschungssicherung und Baufeldfreimachung durchgeführt. Ausgehend von diesen vorbereitenden Arbeiten zur Gefahrenabwehr wurden im Jahr 2012 auf der nördlichen Teilfläche folgende weitere Arbeiten zur Sicherung der Altdeponie ausgeführt:

- Herstellung einer gefällegerechten Profilierung der Oberfläche (Endkubatur) zur Fassung und Ableitung des Niederschlagwassers.
- Einrichtung einer Oberflächenwasserfassung und -entwässerung
- Anlage von Wegen am Rand und im Plateaubereich, um die Erreichbarkeit der vorhandenen Deponiegasmesspegel/-brunnen sowie der Regenwasserschächte zu gewährleisten und Pflegemaßnahmen auf der Fläche durchführen zu können.

Eine Nachsorge zum Ausschluss von Umweltgefährdungen besteht weiterhin. Die Deponiefläche soll zukünftig parallel als Solarfeld zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Für andere Nutzungen stand die Altdeponie bisher nicht zur Verfügung.

Die geplante Photovoltaikfläche umfasst den Nordteil der Altdeponie Husumer Straße. Das insgesamt ca. 4,3 ha große Plangebiet soll auf ca. 3 ha mit Solarmodulen bestellt werden. Die geplante Spitzenleistung liegt bei ca. 3,3 MW. Der Strom soll, wenn technisch möglich, durch das TBZ selbst genutzt werden. Alternativ kann eine Einspeisung ins Stromnetz erfolgen.

Das Gelände wird über die Husumer Straße und eine Zufahrt über das Gelände von Nordschrott erschlossen. Es ist ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ins Grundbuch eingetragen.

Nutzungskonzept

Die geplanten Photovoltaikflächen umfassen einen Großteil der Deponieflächen. Das Gelände soll mit Solarmodulen (Höhe ca. 3,50 m über vorhandenem Gelände) bestellt werden. Die Module werden so hergestellt, dass eine Beschädigung der Deponiedecke ausgeschlossen wird. Hierbei kommen technisch erprobte Verfahren zur Anwendung. Die Oberflächen sollen extensiv als Grünland genutzt werden.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sieht eine Vergütungsverpflichtung für mittels solarer Strahlungsenergie erzeugten Strom nur unter bestimmten Bedingungen vor. So muss die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (z.B. gem. § 48 Abs. 1 EEG). Eine Vergütungspflicht des Netzbetreibers besteht darüber hinaus nur, wenn sich die Anlage z.B. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet. Für die Deponie „Husumer Straße“ ist aus planerischer Sicht der Status „Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung“ anzulegen.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage macht die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Form eines verbindlichen Bebauungsplanes erforderlich. Parallel müssen der Flächennutzungsplan, der hier noch eine Grün- und Ausgleichsfläche darstellt, sowie der Landschaftsplan, der hier eine Sukzessionsfläche vorsieht, geändert werden.

Alternativen:

Es gibt in Flensburg nur noch wenige größere zusammenhängende Fläche, die die Voraussetzungen für eine Photovoltaikanlage ermöglichen bzw. wird anderen Standorten im Rahmen der Flächenausweisung für Gewerbe und Wohnen eine höhere Priorität eingeräumt. Am vorliegenden Standort bestehen ideale Voraussetzungen um eine Deponiefläche für eine Photovoltaikanlage herzurichten. Aufgrund der ehemaligen Deponienutzung und den zukünftigen Schutzbestimmungen sind anderswertige Nutzungen hier kaum zu realisieren.

Ohne Bauleitplanung für die Fläche können keine planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung der Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Beteiligung:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine öffentliche Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Auf diese wie auf die spätere öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung werden die im Quartier tätigen Bürgerforen u. ä. schriftlich hingewiesen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung werden der Seniorenbeirat, der Stadtschülerrat und der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Parallel erfolgt die frühzeitige Behördenbeteiligung.

Im weiteren Verfahren wird eine Entwurfsfassung für den Entwurf- und Auslegungsbeschluss im Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung erarbeitet.

Personal- und Finanzressourcen

	Einmalig 2022	Laufend bis 2023
Personalbedarf (Vollzeitäquivalente)	in VZÄ	in VZÄ
Bauleitplanung	0,04	0,01
Landschaftsplanung	0,01	< 0,01
Zeichnung	0,01	0,01
Verwaltung	0,01	< 0,01
Haushaltsbelastung	in €	in €
Direkt zurechenbare Aufwendungen	8.000	5.000
- Direkt zurechenbarer Erträge		
= Ergebnis	8.000	5.000

Erläuterung:

<u>Einordnung des Ressourcenaufwands</u>	
<u>Pflichtig:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung	<u>Freiwillig:</u> <input type="checkbox"/> Deckung allgemeiner Kostensteigerungen <input type="checkbox"/> Soziale Präventionsarbeit
<u>Freiwillig, investiv:</u> <input type="checkbox"/> Substanzerhalt <input type="checkbox"/> Verbesserung/Optimierung <input type="checkbox"/> Option	<u>Freiwillig:</u> <input type="checkbox"/> Sonstiger freiwilliger Mehraufwand

Deckung:

Die Personal- und Sachkosten stehen im Budget des Fachbereiches zur Verfügung

Zeitpunkt der Umsetzung:

Mit der Bauleitplanung wird unverzüglich nach Aufstellungsbeschluss begonnen.

Klimawirksamkeit

Die Auswirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und im Umweltbericht dargestellt werden.

Gleichstellung:

Auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen in der Regel keine konkreten genderspezifischen Regelungen. Die bei der Planung zu berücksichtigenden Aspekte werden in einem eigenen Kapitel der zu erstellenden Begründung aufgearbeitet.

Berichterstattung: Fachbereichsleitung

Simone Lange
Oberbürgermeisterin

Stephan Kleinschmidt
Dezernent

Anlagen:

Geltungsbereich FNP-Änderung
Geltungsbereich LP-Änderung
Geltungsbereich BP